

VEREINBARUNG

Die KASSENÄRZTLICHE VEREINIGUNG HESSEN

und

die AOK - DIE GESUNDHEITSKASSE IN HESSEN

der BKK LANDESVERBAND SÜD, Regionaldirektion Hessen

die IKK CLASSIC

die SOZIALVERSICHERUNG für LANDWIRTSCHAFT, FORSTEN und GARTENBAU
(SVLFG) als LANDWIRTSCHAFTLICHE KRANKENKASSE

die KNAPPSCHAFT, Regionaldirektion Frankfurt

die Ersatzkassen

Techniker Krankenkasse (TK)
BARMER
DAK-Gesundheit
Kaufmännische Krankenkasse – KKH
Handelskrankenkasse (hkk)
HEK – Hanseatische Krankenkasse

gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:

Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek)
vertreten durch die Leiterin der vdek-Landesvertretung Hessen

schließen folgende

**Arzneimittel-Vereinbarung nach § 84 SGB V
für das Jahr 2019**

§1 Ausgabenvolumen

1. Das Ausgabenvolumen für die von hessischen Ärzten veranlassten Ausgaben für Arznei- und Verbandmittel für das Jahr 2019 wird auf insgesamt

2.640.500.462,92 €

festgesetzt. Dieser Betrag ist gleichzeitig die Basis für die Berechnung des Ausgabenvolumens für das Jahr 2020. Diese Basis ist bei einer Neubewertung der Anpassungsfaktoren für 2019 in der Bundesrahmenvorgabe für das Jahr 2020 entsprechend zu bereinigen.

Bei der Festsetzung des Ausgabenvolumens 2019 fanden folgende in der Bundesrahmenvorgabe gemäß § 84 Abs. 7 SGB V vom 01.10.2018 vereinbarte Faktoren Berücksichtigung:

- Neubewertung der Anpassungsfaktoren für 2018: 0,0 %
- Erhöhung für 2019: + 4,8 %

Die regionalen Vertragspartner berücksichtigen gemäß der Bundesrahmenvorgabe für das Jahr 2019 die Eingliederung des Sonderausgabenvolumens für die Behandlung der chronischen Hepatitis C mit den dafür ab dem 01.01.2014 zugelassenen Arzneimitteln (30.811.873,52 €¹) und rechnen es in das unter Satz 1 genannte Ausgabenvolumen mit der Erhöhung i. H. v. + 4,8% ein.

2. Die Feststellung und Übermittlung des tatsächlichen Volumens der von hessischen Vertragsärzten im Jahre 2019 veranlassten Netto-Ausgaben für Arznei- und Verbandmittel (reduziert um die Rabatte nach § 130 a. Abs. 8 SGB V) erfolgt entsprechend § 84 Abs. 5 SGB V.
3. Die Vertragspartner stellen nach Mitteilung des tatsächlichen Ausgabenvolumens gemeinsam fest, ob und inwieweit eine Über- bzw. eine Unterschreitung des Ausgabenvolumens nach § 1 Abs. 1 dieser Vereinbarung eingetreten ist.

§2 Zielvereinbarungen

Die KVH weist die Ärzte in geeigneter Form regelmäßig auf die Möglichkeiten der wirtschaftlichen Verordnungsweise hin, dies betrifft insbesondere:

- die Verordnung neuer Generika
- den rationalen Einsatz von Protonenpumpeninhibitoren
- den rationalen Einsatz von Antibiotika, insbesondere zur zurückhaltenden Verordnung von Reserveantibiotika
- den Einsatz preisgünstiger Biosimilars bei der Verordnung von parenteralen Zubereitungen unter Berücksichtigung des zugelassenen Anwendungsgebietes

¹ Hessische Ausgaben im 1. Halbjahr 2018, hochgerechnet auf das Gesamtjahr.

1. **Generika und Analogpräparate:**

Zur Steuerung der Arzneimittelversorgung im Jahre 2019 vereinbaren die Vertragspartner auf Basis der GKV-Arzneimittel-Schnellinformation die folgenden Zielfelder und Zielwerte:

Generika (Verordnungsanteil von Generika und Rabattarzneimitteln am generikafähigen Markt):

Zielwert für 2019: mind. 92,1 %

Analogpräparate (Verordnungsanteil von Analogpräparaten am Gesamtmarkt):

Zielwert für 2019: max. 1,9 %

2. **Neue orale Antikoagulantien:**

Qualitatives Ziel:

Einsatz gemäß den Empfehlungen der Arzneimittelkommission der deutschen Ärzteschaft (AkdÄ) — Stand Juni 2017.

Wirtschaftliches Ziel:

Ist ein NOAK erforderlich, so sollten preisgünstige NOAKs wie z. B. Apixaban und Edoxaban oder rabattierte NOAKs verordnet werden.

3. **Arzneimittelgruppen und Leitsubstanzen sowie Verordnungshöchst- bzw. Verordnungsmindestquoten:**

Die Bundesvertragspartner haben in Ziffer 2 Abs. 2 der Bundesrahmenvorgabe gemäß § 84 Abs. 7 SGB V vom 01.10.2018 Arzneimittelgruppen und Leitsubstanzen für verordnungsstarke Anwendungsgebiete vereinbart. Mit regionalen Zielvereinbarungen sollen die Vertragsärzte angeleitet werden, durch Verlagerung von Verordnungen hin zur Leitsubstanz und zu preisgünstigen Arzneimitteln noch vorhandene Wirtschaftlichkeitsreserven zu erschließen.

A.) Für den Anteil der Leitsubstanz(en) an der jeweiligen Arzneimittelgruppe werden für Hessen für das Jahr 2019 folgende Zielwerte vereinbart:

Arzneimittelgruppe	Leitsubstanz(en)	Zielwert 2019 (DDD-Anteil der Leitsubstanz/en)
HMG-CoA-Reduktasehemmer	Simvastatin, Pravastatin	62,6 %
Selektive Betablocker	Bisoprolol, Metoprolol	89,5 %
Alpha-Rezeptorenblocker zur Behandlung der BPH	Tamsulosin	89,9 %
Selektive Serotonin-Rückaufnahme-Inhibitoren (SSRI)	Citalopram, Sertralin	65,7 %

Arzneimittelgruppe	Leitsubstanz(en)	Zielwert 2019 (DDD-Anteil der Leit- substanz/en)
Bisphosphonate zur Behandlung der Osteoporose	Alendronsäure, Risedronsäure	84,0 %
ACE-Hemmer, Sartane, Aliskiren	Enalapril, Lisinopril, Ramipril	67,5 %
ACE-Hemmer, Sartane, Aliskiren in Kombination mit Diuretika bzw. Calcium-Antagonisten	Enalapril, Lisinopril, Ramipril, jeweils mit Diuretikum/HCT bzw. Amlodipin u. Nitrendipin	43,8 %
Calcium-Antagonisten	Amlodipin, Nitrendipin	81,3 %
Nichtselektive Monoamin-Rückaufnahmehemmer	Amitryptilin, Doxepin	55,4 %

B.) Für den Anteil der nachfolgenden Arzneimittel an der jeweiligen Arzneimittelgruppe werden für Hessen für das Jahr 2019 folgende Verordnungshöchst- bzw. Ordnungsmindestquoten vereinbart:

Arzneimittelgruppe	DDD-Anteil von	Zielwert 2019
HMG-CoA Reduktasehemmer und ezetimibhaltige Arzneimittel	Anteil von ezetimibhaltigen Arzneimitteln einschl. Kombinationen an der gesamten Gruppe der HMG-CoA-Reduktasehemmer und ezetimibhaltigen Arzneimittel	Maximal 4,4 %
BtM-pflichtige Opioide (orale und transdermale Darreichungsformen)	Anteil der transdermalen Darreichungsformen an den oralen und transdermalen Darreichungsformen	Maximal 34,6 %
BtM-pflichtige Opioide (orale Darreichungsformen)	Anteil von oralen Oxycondon/Naloxon-haltigen Kombinationen und Tapentadol-haltigen Arzneimitteln an der Gesamtgruppe der oralen, BTM-pflichtigen Opioide	Maximal 23,1 %
Prostaglandin-Analoga inkl. Kombinationen mit Timolol in der Glaukomtherapie	Anteil der generikafähigen Prostaglandin-Analoga inkl. Kombinationen mit Timolol an der gesamten Gruppe der Prostaglandin-Analoga inkl. Kombinationen mit Timolol	Mindestens 82,5 %

Arzneimittelgruppe	DDD-Anteil von	Zielwert 2019
Imatinib	Generisches Imatinib unter Berücksichtigung der zugelassenen Anwendungsgebiete	Mindestens 67,9 %
Biosimilars	Anteil von Biosimilars an der gesamten Gruppe der biosimilarfähigen Biologika bei Neueinstellungen	Mindestens 80,0 %

4. Für die Ergebnisfeststellung der einzelnen Zielfelder werden die in der GKV-Arzneimittel-Schnellinformation veröffentlichten Werte zu Grunde gelegt. Eine Bewertung zur Erreichung aller Ziele dieser Vereinbarung erfolgt durch die Vertragspartner gemeinsam.

§ 3 Gemeinsame Arbeitsgruppe

1. Zur Analyse und strukturierten Bewertung von Arzneimitteldaten und zur Unterstützung der Vertragsärzte bei der Umsetzung dieser Vereinbarung einschließlich der Ziele nach § 2 bilden die Vertragspartner eine gemeinsame, paritätisch besetzte Arbeitsgruppe; bestehend aus Vertretern der Verbände und Vertretern der KVH. Die Vertragspartner können die Arbeitsgruppe gemeinsam um Beantwortung gezielter Fragestellungen bitten.
2. Die Arbeitsgruppe hat folgende Aufgaben:
 - a) Zeitnahe Beobachtung der Ausgabenentwicklung für Arzneimittel und situationsbedingte Erarbeitung von Maßnahmen zur Einhaltung des für das jeweilige Jahr vereinbarten Ausgabenvolumens sowie zur Erreichung der vereinbarten Wirtschaftlichkeitsziele nach § 2.
 - b) Erstellung und Aktualisierung von gemeinsamen Informationen und Arbeitshilfen für die Ärzte, insbesondere von Informationen zur wirtschaftlichen Verordnung, Informationen über die therapeutische Bewertung einzelner Arzneimittel sowie Informationen zur Substitution bestimmter Arzneimittelgruppen.
 - c) Beratung aktueller Fragestellungen mit grundsätzlicher Bedeutung für die wirtschaftliche Arzneimittelversorgung.
 - d) Qualitative Weiterentwicklung dieser Vereinbarung.
3. Die Arbeitsgruppe tritt in der Regel einmal pro Quartal in nichtöffentlicher Sitzung zusammen. Es wird im Turnus ein Protokoll angefertigt und den Vertragspartnern übermittelt.
4. Bei Bedarf kann ein Vertreter des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung Hessen und / oder ein Beratungsarzt der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen hinzugezogen werden, sofern Einvernehmen hierüber besteht.
5. Die Kosten für die Entsendung der Teilnehmer an Sitzungen der Arbeitsgruppe trägt die jeweils entsendende Stelle.

§4 Geltungsdauer und Anschlussvereinbarung

1. Diese Vereinbarung gilt vom 01. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019.
2. Die Vertragspartner werden so rechtzeitig in Verhandlungen über eine Anschlussvereinbarung eintreten, dass die gesetzlichen Fristen eingehalten werden können.

Bad Homburg, Dresden, Frankfurt am Main, Kassel, den 17.04.19



[Handwritten signature]

.....
Kassenärztliche Vereinigung Hessen



[Handwritten signature]

.....
AOK – Die Gesundheitskasse in Hessen

.....
BKK Landesverband Süd

.....
IKK classic

.....
SVLFG als Landwirtschaftliche
Krankenkasse

.....
Knappschaft, Regionaldirektion Frankfurt

.....
Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek)
Die Leiterin der vdek-Landesvertretung
Hessen

§4 Geltungsdauer und Anschlussvereinbarung

1. Diese Vereinbarung gilt vom 01. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019.
2. Die Vertragspartner werden so rechtzeitig in Verhandlungen über eine Anschlussvereinbarung eintreten, dass die gesetzlichen Fristen eingehalten werden können.

Bad Homburg, Dresden, Frankfurt am Main, Kassel, den 17.04.19



[Handwritten signature]

.....
Kassenärztliche Vereinigung Hessen

.....
AOK – Die Gesundheitskasse in Hessen



[Handwritten signature]
BKK Landesverband Süd **Jacqueline Kühne**
Vorstand

.....
IKK classic

.....
SVLFG als Landwirtschaftliche
Krankenkasse

.....
Knappschaft, Regionaldirektion Frankfurt

.....
Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek)
Die Leiterin der vdek-Landesvertretung
Hessen

§4
Geltungsdauer und Anschlussvereinbarung

1. Diese Vereinbarung gilt vom 01. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019.
2. Die Vertragspartner werden so rechtzeitig in Verhandlungen über eine Anschlussvereinbarung eintreten, dass die gesetzlichen Fristen eingehalten werden können.

Bad Homburg, Dresden, Frankfurt am Main, Kassel, den 17.04.19



.....
Kassenärztliche Vereinigung Hessen

.....
AOK – Die Gesundheitskasse in Hessen

.....
BKK Landesverband Süd



.....
IKK classic

.....
SVLFG als Landwirtschaftliche
Krankenkasse

.....
Knappschaft, Regionaldirektion Frankfurt

.....
Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek)
Die Leiterin der vdek-Landesvertretung
Hessen

§4
Geltungsdauer und Anschlussvereinbarung

1. Diese Vereinbarung gilt vom 01. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019.
2. Die Vertragspartner werden so rechtzeitig in Verhandlungen über eine Anschlussvereinbarung eintreten, dass die gesetzlichen Fristen eingehalten werden können.

Bad Homburg, Dresden, Frankfurt am Main, Kassel, den 17.04.19



A handwritten signature in black ink, appearing to be 'S. Linn', is written over the right side of the KAV Hessen logo.

.....
Kassenärztliche Vereinigung Hessen

.....
AOK – Die Gesundheitskasse in Hessen

.....
BKK Landesverband Süd

.....
IKK classic

i.A. Fleß
.....
SVLFG als Landwirtschaftliche
Krankenkasse

.....
Knappschaft, Regionaldirektion Frankfurt

.....
Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek)
Die Leiterin der vdek-Landesvertretung
Hessen

§4

Geltungsdauer und Anschlussvereinbarung

1. Diese Vereinbarung gilt vom 01. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019.
2. Die Vertragspartner werden so rechtzeitig in Verhandlungen über eine Anschlussvereinbarung eintreten, dass die gesetzlichen Fristen eingehalten werden können.

Bad Homburg, Dresden, Frankfurt am Main, Kassel, den 17.04.19



.....
Kassenärztliche Vereinigung Hessen

.....
AOK – Die Gesundheitskasse in Hessen

.....
BKK Landesverband Süd

.....
IKK classic

.....
SVLFG als Landwirtschaftliche
Krankenkasse

.....
KNAPPSCHAFT
Regionaldirektion Frankfurt
Referat Vertragsangelegenheiten
Kranken- und Pflegeversicherung
Galvanistraße 31, 60486 Frankfurt am Main
.....
Knappschaft, Regionaldirektion Frankfurt

.....
Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek)
Die Leiterin der vdek-Landesvertretung
Hessen

§4 Geltungsdauer und Anschlussvereinbarung

1. Diese Vereinbarung gilt vom 01. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019.
2. Die Vertragspartner werden so rechtzeitig in Verhandlungen über eine Anschlussvereinbarung eintreten, dass die gesetzlichen Fristen eingehalten werden können.

Bad Homburg, Dresden, Frankfurt am Main, Kassel, den 17.04.19



.....
Kassenärztliche Vereinigung Hessen

.....
AOK – Die Gesundheitskasse in Hessen

.....
BKK Landesverband Süd

.....
IKK classic

.....
SVLFG als Landwirtschaftliche
Krankenkasse

.....
Knappschaft, Regionaldirektion Frankfurt

.....
Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek)
Die Leiterin der vdek-Landesvertretung
Hessen